

Stellungnahme zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Einreichung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Viersen, 24.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Beteiligung am Verfahren zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Als Unternehmen der Entsorgungs- und Umweltwirtschaft, das auf genehmigungspflichtige Industrieflächen und Deponiestandorte angewiesen ist, möchten wir die folgenden Punkte in die Debatte einbringen.

1. Gefährdung des Aufbaus einer zukunftsfähigen Kreislaufwirtschaft

Die 3. Änderung des LEP NRW verfolgt begrüßenswerte Ziele hinsichtlich Klimaschutz und Ressourcenschonung – insbesondere durch die verstärkte Flächenausweisung für erneuerbare Energien. Jedoch fällt auf, dass die dafür notwendige Infrastruktur der Kreislaufwirtschaft systematisch unterberücksichtigt bleibt.

Zentrale übergeordnete Strategien wie der European Green Deal, die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie oder der NRW-Klimaplan fordern den Auf- und Ausbau industrieller Verwertungs-, Aufbereitungs- und Recyclingkapazitäten. Diese benötigen planungssicher ausgewiesene Industrieflächen – ideal verkehrsgünstig gelegen und BImSchG-kompatibel. Wir vermissen eine Umsetzung dieser Ziele im LEP. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz findet lediglich Anwendung durch die Degradation der Abbaugenehmigungen von Rohstoffen.

Fazit: Während Energieanlagen gezielt begünstigt werden, droht die Kreislaufwirtschaft planerisch benachteiligt zu werden. Damit gefährdet NRW den dringend notwendigen industriellen Umbau zu einer ressourceneffizienten Zukunftsregion.

2. Einschränkende Erweiterungsvorgaben verhindern Innovation

Die im LEP vorgesehene Einschränkung „angemessener Erweiterungen“ auf maximal 50 % der vorhandenen Betriebsfläche benachteiligt moderne Anlagenkonzepte, die auf Skaleneffekte, modulare Erweiterung und flexible Standortentwicklung angewiesen sind – wie sie gerade in der Kreislaufwirtschaft üblich sind.

Diese Vorgabe ist pauschal und berücksichtigt weder technologische Entwicklungen noch Transformationsprozesse in der Industrie. Dadurch entsteht ein strukturelles Investitionshemmnis.

3. Wirtschaftsdämpfende Wirkung durch steigende Bürokratie

Die mit dem LEP-Entwurf einhergehenden neuen Prüf-, Nachweis- und Konzeptpflichten erhöhen den administrativen Aufwand erheblich. Dies betrifft insbesondere mittelständische Betriebe mit eingeschränkten Planungsressourcen. Die Auswirkungen sind verlängerte Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie höhere Kosten – eine ökonomisch kontraproduktive Entwicklung im ohnehin herausfordernden Transformationsumfeld.

4. Lösungsansatz: Ausnahmetatbestand für Kreislaufinfrastruktur

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Zielkonflikte schlagen wir konkret vor, im LEP einen eigenständigen Ausnahmetatbestand für standortgebundene Infrastruktur der Kreislaufwirtschaft und Entsorgung aufzunehmen (§ 35 Abs. 1 BauGB).

Eine solche Ausnahme würde:

- Planungssicherheit für systemrelevante Infrastruktur schaffen,
- Zielkonflikte mit dem Freiraumschutz entschärfen,
- die strategischen Ziele der Kreislaufwirtschaft auf landesplanerischer Ebene verankern,
- und NRW als Industriestandort im Transformationsprozess resilienter aufstellen.

Ergänzend fordern wir, im LEP auch konkrete planerische Voraussetzungen für die Errichtung von Recyclinganlagen zu schaffen. Zwar wird an mehreren Stellen die Notwendigkeit geschlossener Stoffkreisläufe und die Nutzung von Recyclingpotenzialen betont, doch fehlt bislang jede Aussage zur räumlichen Umsetzung. Eingesparte Flächen durch die Degradation im Abbau von Primärrohstoffen sollten planerisch im Flächenbedarf mindestens gleichwertig dem Kapazitätsaufbau von Recycling-Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Flächenbedarf vieler Stoffe, die recycelt werden sollen, außerhalb NRWs und meist auch außerhalb Europas liegen. Eine gleichzeitige Begrenzung von Abbaugenehmigungen und Industrieflächen in Verbindung mit verpflichtenden Recyclingquoten ebnet den Aufbau dieser wichtigen zukunftsfähigen Schlüsselindustrien außerhalb NRWs.

Insbesondere für Baustoffrecycling, aber auch für andere industrielle Aufbereitungs- und Sortieranlagen, bedarf es klarer und verlässlicher Flächenausweisungen. Der LEP sieht keine eigene Gebietskategorie, keine planerischen Vorrangstellungen und keine raumordnerische Privilegierung für solche Vorhaben vor.

Wir schlagen daher die Einführung einer eigenständigen Gebietskategorie für Recyclinginfrastruktur vor, die – analog zu Energieanlagen – eine planerisch unterstützte Entwicklung auf geeigneten Brach-, Konversions- oder Sonderflächen ermöglicht. Nur so lässt sich die angestrebte Kreislaufwirtschaft als tragende Säule einer nachhaltigen Rohstoffpolitik auch praktisch realisieren.

5. Ressourcenpolitik und Zielkonflikte bei der Rohstoffversorgung

In den kommenden Jahren werden beträchtliche Bodenmengen für die Renaturierung der Braunkohletagebaue benötigt. Diese stehen in direkter Konkurrenz zu den Boden- und Gesteinsmassen, die für die Herstellung von Ersatzbaustoffen geeignet wären. Der Entwurf des LEP berücksichtigt diesen Nutzungskonflikt nur unzureichend. Die vorgesehene Reduzierung von Abbaugenehmigungen für Sand- und Kies greift dabei zu kurz und verkennt die reale Nachfrageentwicklung in der Bauwirtschaft.

Eine solche Einschränkung würde nicht zur Ressourcenschonung führen, sondern vielmehr zu längeren Transportwegen, höheren Umweltbelastungen und massiv steigenden regionalen Baupreisen. Die notwendige Dekarbonisierung des Bauens erfordert eine pragmatische Balance zwischen regionaler Rohstoffsicherung und dem Ausbau von Sekundärrohstoffnutzung – nicht deren planerische Ausgrenzung.

Zudem muss eine ressourcenpolitische Weichenstellung dieser Tragweite im Kontext des europäischen Binnenmarktes koordiniert erfolgen. Andernfalls droht eine Verlagerung der ökologischen und ökonomischen Herausforderungen in andere Mitgliedsstaaten mit geringeren Umweltstandards. NRW würde so die eigene Rohstoffabhängigkeit verstärken, ohne einen nachhaltigen Beitrag zur europäischen Kreislaufwirtschaft zu leisten.

Schlussfolgerung

Die aktuelle Fassung des LEP droht, zentrale industrielle Zukunftsprojekte der Kreislaufwirtschaft durch unflexible Flächenpolitik und hohe Hürden auszubremsen. Wir fordern daher:

- die Gleichstellung von Flächensicherung für Kreislaufwirtschaft mit erneuerbaren Energien,
- Die Würdigung im LEP, dass die Degradation von Abbaugenehmigung und die Ziele des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes eine Ausweitung der Industrieflächen für Recyclingkapazitäten im industriellen Maßstab bedeutet
- eine Flexibilisierung der Erweiterungsvorgaben für BImSchG-pflichtige Anlagen der Kreislaufwirtschaft,
- eine Ausnahmeformulierung für Kreislaufinfrastruktur im Freiraum,
- konkrete planerische Flächenvorgaben für Recyclinganlagen,
- und vereinfachte Verfahren für Betriebe mit Daseinsvorsorgefunktion.

Wir stehen gerne für den weiteren Austausch zur Verfügung und hoffen auf eine praxisgerechte und zukunftsorientierte Überarbeitung des Landesentwicklungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH
Greefsallee 1-5, 41747 Viersen